
Verordnung des Obergerichts über Entschädigungen im Gerichtsverfahren * (Entschädigungsverordnung)

Vom 21. Oktober 1994 (Stand 1. Januar 2011)

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 78 Abs. 4 der Kantonsverfassung¹⁾, *

beschliesst:

1 Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen

§ 1 Voraussetzungen und Gegenstand der Entschädigung

¹ Zeuginnen und Zeugen, die ihre gesetzliche Pflicht erfüllt haben, werden entschädigt für Zeitverlust oder Erwerbsausfall (Zeugengeld) sowie für notwendige Barauslagen.

§ 2 Zeugengeld

¹ Zeuginnen und Zeugen erhalten ein pauschales Zeugengeld von Fr. 20.00 bis Fr. 50.00, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert; bei weitergehender Inanspruchnahme ist die Entschädigung entsprechend zu erhöhen.

² Hat die Inanspruchnahme einen hinreichend nachgewiesenen Erwerbsausfall zur Folge, der den Rahmen gemäss Abs. 1 übersteigt, so kann die Entschädigung nach Ermessen, höchstens aber auf Fr. 100.00 pro Stunde erhöht werden.

³ Der Zeuge oder die Zeugin kann zur Vorlegung von Belegen angehalten werden.

¹⁾ SHR [101.000](#).

§ 3 Barauslagen

¹ Als notwendige Barauslagen werden vergütet:

- a) Der Preis der öffentlichen Verkehrsmittel für die Fahrt an den in der Vorladung bezeichneten Ort. Ersetzt wird in der Regel der Fahrpreis der billigsten Tarifklasse
- b) * Ein Kilometergeld für die Benützung des privaten Motorfahrzeugs nach den Ansätzen der Spesenverordnung vom 19. Dezember 2006²⁾, falls keine oder nur unzumutbare Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Transportmitteln zur Verfügung stehen
- c) * Die Auslagen für Verpflegung gemäss Spesenverordnung vom 19. Dezember 2006³⁾ sowie die effektiven Kosten der Übernachtung, falls der Zeuge oder die Zeugin wegen der Vorladung nicht zu Hause essen und nächtigen kann; unangemessen hohe Übernachtungskosten können gekürzt werden
- d) Die notwendigen Stellvertretungskosten, soweit sie nicht durch die Entschädigung gemäss § 2 gedeckt sind

² Der Zeuge oder die Zeugin kann zur Vorlegung von Belegen angehalten werden.

§ 4 Anspruch auf Vorschuss

¹ Zeuginnen und Zeugen aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland kann ein angemessener Vorschuss für die ihnen nach § 3 entstehenden Barauslagen zugesprochen werden.

§ 5 Verlust des Entschädigungsanspruchs

¹ Zeuginnen und Zeugen, die sich durch ihre Aussagen einer strafbaren Handlung verdächtig machen, kann die Entschädigung einstweilen vorenthalten werden; werden sie einer strafbaren Handlung überführt, so verwirken sie den Anspruch auf Entschädigung.

§ 6 Entschädigung für Begleitpersonen

¹ Bedürfen Zeuginnen und Zeugen wegen besonderer Umstände einer Begleitung, so hat die Begleitperson Anspruch auf eine Entschädigung nach Massgabe der vorstehenden Vorschriften.

²⁾ SHR [180.112.](#)

³⁾ SHR [180.112.](#)

§ 6a * Auskunftspersonen und Dritte

¹ Die Bestimmungen über die Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen gelten sinngemäss auch für Auskunftspersonen, die nicht selber beschuldigt sind oder deren Tatbeteiligung ausgeschlossen werden kann, und für Dritte, die von Beweismassnahmen betroffen sind.

2 Entschädigung für Gutachten und Übersetzungen

§ 7 Bemessung der Entschädigung

¹ Sachverständige, Übersetzerinnen und Übersetzer haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

§ 8 Kostenvoranschlag

¹ Die Erteilung des Auftrages kann vom Vorliegen eines verbindlichen Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden.

3 Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

⁴⁾ Amtsblatt 1994, S. 1425.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
21.10.1994	01.11.1994	Erlass	Erstfassung	Abl. 1994, S. 1425
10.12.2010	01.01.2011	Erlassstitel	geändert	Abl. 2010, S. 1941
10.12.2010	01.01.2011	Ingress	geändert	Abl. 2010, S. 1941
10.12.2010	01.01.2011	§ 3 Abs. 1, b)	geändert	Abl. 2010, S. 1941
10.12.2010	01.01.2011	§ 3 Abs. 1, c)	geändert	Abl. 2010, S. 1941
10.12.2010	01.01.2011	§ 6a	eingefügt	Abl. 2010, S. 1941

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	21.10.1994	01.11.1994	Erstfassung	Abl. 1994, S. 1425
Erlassstitel	10.12.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 1941
Ingress	10.12.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 1941
§ 3 Abs. 1, b)	10.12.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 1941
§ 3 Abs. 1, c)	10.12.2010	01.01.2011	geändert	Abl. 2010, S. 1941
§ 6a	10.12.2010	01.01.2011	eingefügt	Abl. 2010, S. 1941